
Förderrichtlinie der Stadt Langenhagen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements (Ehrenamtsrichtlinie)

in Kraft seit 24.09.2018

1. Förderziel und Zweckungszweck

Die Stadt Langenhagen gewährt nach Beschluss des Rates vom 24.09.2018 (BD 2018/193-1) und Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung und Würdigung des ehrenamtlichen Engagements.

Freiwilliges Engagement in Langenhagen hat viele Gesichter und bereichert die Gesellschaft. Es findet statt in Vereinen und Verbänden, in individuell organisierten Gruppen, in Kirchen und religiösen Vereinigungen oder in kommunalen oder staatlichen Einrichtungen. Ob als Rettungssanitäter, bei der Feuerwehr, als Leselernhelfer oder Trainer im Fußballverein. Ob Mitarbeit im Hospiz oder Begleitung von Flüchtlingen bei Ämtergängen. Mehr als 300 Gruppen, Vereine und Verbände sind in Langenhagen aktiv und auf Langenhagen.de verzeichnet.

Ziel und Zweck der Förderung durch diese Richtlinie ist es, ehrenamtliches Engagement und ehrenamtliche Projekte weiter zu fördern und zu würdigen, um optimale Voraussetzungen für ein Zusammenwachsen zu einem starken Gemeinwesen in Langenhagen zu schaffen. Förderziele sind, Maßnahmen und Vorhaben zu fördern, die

- Anreize schaffen, sich selbst ehrenamtlich zu engagieren,
- die Motivation von Ehrenamtlichen für ein Engagement in Langenhagen stärken,
- Multiplikatoren in Vereinen und Verbänden und andere Akteure in der Zivilgesellschaft erreichen,
- offen für alle Einwohnerinnen und Einwohner Langenhagens sind,
- integrativ und inklusiv sind und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen besonderen Lebensweltbezug der beteiligten Zielgruppe/n haben.

2. Gegenstand der Förderung (Förderungsgegenstand)

Die Gewährung von Zuwendungen kann für Vorhaben und Institutionen erfolgen, die

- Menschen für das Ehrenamt gewinnen und motivieren,
- Menschen bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützen, ihr Engagement nachhaltig sichern oder neue Formen des Ehrenamtes fördern,
- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
- eine individuelle Würdigung ehrenamtlich Tätiger zum Ziel haben oder zur Durchführung von Veranstaltungen dienen, auf denen Personen oder Personengruppen für ihr ehrenamtliches Engagement öffentlich ausgezeichnet werden,
- die Information und Partizipation von Ehrenamtlichen verbessern oder
- der Entwicklung oder Betreuung von Projekten im Ehrenamt dienen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben und Institutionen, die politisch, weltanschaulich, konfessionell oder beruflich nicht neutral sind oder von politische Parteien, Institutionen und Gruppierungen angeboten werden, die links- oder rechtsradikale Interessen vertreten oder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich nachrangig zu folgenden Fachförderrichtlinien:

- Fachförderrichtlinie Sport (Sportförderrichtlinie)
- Fachförderrichtlinie Kultur- und Heimatpflege (Kulturrichtlinie)
- Fachförderrichtlinie über die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendförderrichtlinie)

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind in der Stadt Langenhagen wirkende und gemeinnützige Vereine, Verbände, freie Träger, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zuwendungen können nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Die Realisierungszeiträume für Vorhaben müssen innerhalb des Förderzeitraums liegen. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt der Rat im Rahmen des Beschlusses zum Haushaltsplan.

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- das Vorhaben wird in Langenhagen ausgeübt,
- die Antragsformulare unter ► www.langenhagen.de/zuwendungen werden in der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung verwendet,
- die Anträge sind schriftlich, rechtzeitig und unter vollständiger Angabe aller notwendigen Informationen zu stellen und rechtsgültig zu unterschreiben
- die angesetzten Kosten entsprechen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- der Antragsteller setzt in angemessenem Umfang Eigenmittel (z.B. Einnahmen aus Beiträgen, Eintrittsgeldern) oder Eigenleistungen (Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten) ein,
- der Antragsteller weist auf geeignete Art und Weise nach, dass er Drittmittel (z. B. Einnahmen aus Werbung oder Sponsoring) eingeworben oder sich zumindest um diese bemüht hat (Prinzip der Nachrangigkeit),
- die Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden; bei Bedarf ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen und

- die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein, was durch vereinfachten Finanzierungsplan (Projektförderung) oder Wirtschaftsplan (Institutionelle Förderung) nachzuweisen ist.
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungszweck und Förderungsgegenstand der Maßnahmen und Vorhaben entsprechen den Voraussetzungen dieser Richtlinie.
- 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen der Zuwendungsempfänger**
- 4.3.1 Vereine und Verbände**
- müssen im Vereinsregister des Amtsgericht Hannover oder über ihren Dachverband in dessen örtlich zuständigem Vereinsregister eingetragen sein und
 - unmittelbar selbst oder mittelbar über ihren Dachverband, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein und
 - in Langenhagen ortsansässig sein (Sitz des Vereins) oder die Bezeichnung „Langenhagen“ im Vereinsnamen führen oder nachweisen, dass ihre Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Hauptwohnung (§ 22 BMG) in Langenhagen haben.
- 4.3.2 Freie Träger**
- müssen im Vereinsregister des Amtsgericht Hannover oder über ihren Dachverband in dessen örtlich zuständigem Vereinsregister eingetragen sein und
 - sollen unmittelbar selbst oder mittelbar über ihren Dachverband, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.
- 4.3.3 Gruppen und Initiativen**
- müssen sich mehrheitlich aus Mitgliedern zusammensetzen, die ihre Hauptwohnung (§ 22 BMG) in Langenhagen haben.
- 4.3.4 Privatpersonen**
- müssen ihre Hauptwohnung (§ 22 BMG) in Langenhagen haben.
- 4.3.5 Kirchen, anerkannte Religionsgemeinschaften und Stiftungen**
- müssen Körperschaftsstatus haben.
- 4.4 Kriterien zur Auswahl förderfähiger Aktivitäten (Projektauswahlkriterien) und zur Bestimmung der Zuwendungshöhe (Qualität und Handlungsfelder)**
- 4.4.1 Zwingend zu erfüllende Kriterien**
- Übereinstimmung mit Förderzielen und Förderungsgegenstand dieser Richtlinie
 - Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie
 - Das geplante Vorhaben oder die zu fördernde Institution führen zu einer Stärkung der kommunalen Bürgergesellschaft und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- 4.4.2 Besondere Qualitätskriterien**
- Gibt es eine klare Projektkonzeption zu Zielstellung, Inhalten, Zeitplanung und Finanzierung?
 - Mit welcher Intensität orientiert sich die Aktivität an den Zielen dieser Richtlinie?
 - Handelt es sich um eine neue Aktivität, die erstmals angeboten wird?
 - Hat die Aktivität einen besonders innovativen Charakter?

- Setzt die Aktivität einen überzeugenden Impuls oder hat sie Modellcharakter?
- Werden nachvollziehbare Indikatoren für Erfolg, Wirkung und Nachhaltigkeit der Aktivität benannt? Welche Erkenntnisse ergeben sich unter Berücksichtigung vergangener Jahre?
- Wie ist die Mittel- bis langfristige Tragfähigkeit (Finanziell und strukturell) nach der Förderung?
- Sind die Ergebnisse der Aktivität dauerhaft? Ist die Weiterführung der Aktivität oder die Nutzung der erzielten Ergebnisse nach Ende des Förderzeitraums möglich? Sind Vorkehrungen zur weiteren Finanzierung, aber auch zur qualitativen Fortführung und Nutzbarmachung der Aktivitäten und Ergebnisse getroffen?
- Erzielen die Aktivitäten strukturelle und nicht nur punktuelle Wirkung?
- In welcher Intensität werden Multiplikatoren angesprochen und erreicht (Multiplikatoreffekt)?
- Wen erreichen die Multiplikatoren, welche Bedeutung haben sie für die Aktivität?
- Werden räumliche oder inhaltliche Netzwerke gebildet?
- Welche Signifikanz hat die Größe der erreichten Personengruppe?
- Wie viele Personen sind, unter Berücksichtigung vergangener Jahre, zu erwarten?
- Wie hoch ist der Umfang der eingeworbenen Drittmittel?
- Ist die Eigenmittelquote angemessen?
- Auf welche Art und Weise werden Kooperationspartner einbezogen?
- Wie ist die Art und Qualität der öffentlichen Präsentation oder Vermittlung der Aktivität?

4.4.3 Kriterien aus besonderen Handlungsfeldern

- Ermöglicht die Aktivität die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen?
- Ist die Aktivität besonders für ältere Menschen oder Kinder u. Jugendliche attraktiv?
- Werden Klima-, Natur- und Umweltschutzgesichtspunkte in der Projektkonzeption berücksichtigt?
- Finden die Prinzipien des Gender Mainstreaming in der Aktivität Beachtung?
- Wird die Förderung der Kultur in der Projektkonzeption berücksichtigt?

5. ART, UMFANG UND HÖHE DER ZUWENDUNG

Zuwendungen werden als Projektförderung oder institutionelle Zuwendung gewährt (Zuwendungsart).

5.1 Projektförderung

Projektförderung dient der Bezuschussung einzelner, abgegrenzter Vorhaben und Maßnahmen in einem zeitlich definierten Rahmen, zu einem inhaltlich bezogenen Zweck. Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

5.1.1 Finanzierungsart

Die Zuwendung für eine Projektförderung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt. Eine Teilfinanzierung liegt vor, wenn die Zuwendung nur einen Teil der zuwendungsfähigen Aufwendungen deckt. Sie kann als Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen.

5.1.1.1 Festbetragsfinanzierung

Bei Zuwendungen bis **2.500 €** erfolgt die Teilfinanzierung in der Regel als Festbetragsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Dabei beteiligt sich die Stadt Langenhagen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Festbetragsfinanzierung darf nicht erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung Anhaltspunkte vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren Mehreinnahmen (z. B. Einnahmen, Zuschüsse, Spenden) oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

5.1.1.2 Fehlbedarfsfinanzierung

Bei Zuwendungen **über 2.500 €** erfolgt die Teilfinanzierung grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag. Sie deckt den Fehlbedarf der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben nicht durch Eigenmittel, Drittmittel oder Eigenleistungen zu decken vermag.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Fördersatz. Dieser ist umso höher, je höher die Eigenquote des Antragstellers ist. Sie ergibt sich aus der Summe seiner Eigenmittel, Drittmittel und Eigenleistungen, im Verhältnis zu seinen Ausgaben.

5.1.1.3 Vollfinanzierung

Im Einzelfall kann die Zuwendung als Vollfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag bewilligt werden, wenn

- der Fehlbedarf oder die Zuwendung insgesamt **250 €** nicht übersteigt (Kleinprojekt) oder
- der Anlass ein (Vereins)Jubiläum ist, das durch **25 (Jahre)** ohne Rest teilbar ist (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) und der Fehlbedarf oder die Zuwendung insgesamt **2.500 €** nicht übersteigt oder
- die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt Langenhagen möglich ist und der Fehlbedarf oder die Zuwendung insgesamt **2.500 €** nicht übersteigt.

Eine Vollfinanzierung scheidet in der Regel aus, wenn der Zuwendungsempfänger aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen ein Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszwecks hat.

5.1.2 Form der Zuwendung (Zuwendungsform)

Zuwendungen sind nicht rückzahlbar.

5.1.3 Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)

Bemessungsgrundlage für die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die für das Projekt anfallen. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, in voller Höhe in dem Kalenderjahr anfallen, für das die Zuwendung beantragt wird.

Zuwendungsfähig sind z. B. Ausgaben für Raummieten für Veranstaltungen, Konzerte oder Ausstellungen, Gestaltung, Produktion und Einkauf von Werbemitteln (z. B. Plakate, Broschüren), Würdigungen ehrenamtlich Tätiger oder Jubiläen, z.B. durch Ehrungen, Preise und/oder PR und Öffentlichkeitsarbeit.

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten (Eigenleistung) kann als fiktive Ausgabe, pauschal mit **10 Euro pro Stunde**, jedoch höchstens

bis zu 20 Prozent der anerkannten Ausgaben, in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. In keinem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben übersteigen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Geschäftsumlagen (z. B. Steuerberater, Verbandsumlagen); Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen jeglicher Art; Vorhaben und Maßnahmen, die sich ausschließlich an Mitglieder richten; Zinsen und Mahngebühren; Kosten der Abschreibung; Leasingkosten für Fahrzeuge; Umsatzsteuer, sofern vorsteuerabzugsberechtigt gem. § 15 UStG.

Fahrtkosten sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig. Ihre Erstattung erfolgt nach der Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO).

5.1.4 Förderung im investiven Bereich

Zuwendungen im investiven Bereich werden als Projektförderung gewährt.

Projektförderung im investiven Bereich dient der Bezuschussung einzelner, abgegrenzter Maßnahmen in einem zeitlich definierten Rahmen und zu einem inhaltlich bezogenen Zweck. Unter Maßnahmen sind Investitionen zu verstehen, die sich auf die Beschaffung oder die Herstellung eines Vermögensgegenstandes beziehen. Sie erfolgt als Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans (Voranschlag). Die Anteilsfinanzierung soll nur Anwendung finden, soweit sie zum Erlangen von Fördermitteln Dritter erforderlich ist.

Grundlagen für die Zuwendungen sind diejenigen Ausgaben, die notwendig für die Anschaffung sind oder für die bauliche Realisierung der Maßnahme anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben), ggf. sind die ► Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage I 2) zu beachten.

5.2 Institutionelle Förderung

Institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die auf ehrenamtlichem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich Ehrenamtsarbeit betreiben bzw. kontinuierlich ehrenamtliche Angebote vorhalten, die die Ehrenamtsarbeit in Langenhagen sinnvoll ergänzen und für die Stadt Langenhagen bedeutsam sind. Voraussetzungen sind:

- tragfähige wirtschaftliche Strukturen,
- eine fachlich ausgewiesene Leitung,
- der Einsatz qualifizierter Fachkräfte sowie
- die Bereitschaft zu Kooperationen und Netzwerkbildung mit städtischen und anderen Trägern der Ehrenamtsarbeit.

5.2.1 Finanzierungsart

Die institutionelle Förderung erfolgt als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans. Die Festbetragsfinanzierung ist die bevorzugte Finanzierungsart und kann entweder auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen oder auf ausgewählte Einzelpositionen.

5.2.1.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Betreibung einer Einrichtung bzw. eines kontinuierlichen Angebots der Ehrenamtsarbeit im

Rahmen eines Wirtschaftsjahres erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.

5.2.1.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Unterhaltung eines oder mehrerer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe gem. § 64 Abgabenordnung (AO); Rücklagen und Rückstellungen; Abschreibungen; Leasingkosten für Fahrzeuge; Zinsen, Darlehen, Mahngebühren, Mitgliedsbeiträge jeglicher Art, Schuldverpflichtungen, Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten.

5.2.2 Mehrjährige Förderung (Zuwendungsvertrag)

In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise aufgrund eines städtischen Interesses für ein dementsprechend tragfähiges Vorhaben zweckgebunden eine Förderung durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages gewährt werden. Die Kriterien zur Auswahl förderfähiger Aktivitäten und zur Bestimmung der Zuwendungshöhe sind zu berücksichtigen ► Ziffer 4.4.

Der Vertrag ist zeitlich auf höchstens 3 Jahre zu befristen und muss jährlich ordentlich durch die Stadt kündbar sein. Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe ist Voraussetzung, dass sich der Zuwendungsempfänger in einer mehrjährigen Phase der städtischen Förderung als inhaltlich geeignet, wirtschaftlich zuverlässig und sein Angebot sich als erfolgreich erwiesen hat.

6. VERFAHREN

6.1 Antragstellung

Die Stadt Langenhagen unterstützt beim Ausfüllen des Antrags.

6.1.1. Erstberatung zur Antragstellung

Bei allgemeinen Fragen, etwa zum Unterschied zwischen Institutioneller Förderung und Projektförderung, kann die Freiwilligenagentur Langenhagen Hilfestellung leisten (Erstberatung)

Stadt Langenhagen
Freiwilligenagentur
Marktplatz 1
30851 Langenhagen
freiwilligenagentur@langenhagen.de

6.1.2. Einreichung des Antrags

Zuwendungen werden nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare gibt es unter www.langenhagen.de/zuwendungen.

Der Antrag ist bei der zentralen Zuwendungsstelle einzureichen.

Stadt Langenhagen
Zentrale Zuwendungsstelle
Marktplatz 1
30851 Langenhagen
zuwendungsstelle@langenhagen.de

Die zentrale Zuwendungsstelle

- bestätigt dem Antragsteller das Datum des Antragseingangs,
- leitet den Zuwendungsantrag an die zuständige Abteilung weiter,
- steht bei grundsätzlichen Fragen und Fragen von finanzieller Bedeutung, nach Abstimmung mit der Abteilung Finanzen, beratend zur Verfügung.

6.1.3. Fachberatung / Fachgespräch

Die zuständige Abteilung prüft den Zuwendungsantrag. Bei Fragen nimmt Sie Kontakt zur/zum Antragsteller/in auf (Fachberatung / Fachgespräch).

6.1.4. Antragstellung für Projektförderung im investiven Bereich

Dem Zuwendungsantrag für bauliche Maßnahmen sind – vorbehaltlich weitergehender Regelungen in den besonderen Förderprogrammen bzw. Fachförderrichtlinien, die von Dritten ausgereicht werden – folgende Unterlagen beizufügen:

- Planungsunterlagen
- Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit
- Kostenermittlung
- Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren
- Bauzeitplan und Finanzierungsplan
- ggf. weitere Unterlagen.

Dies gilt entsprechend auch für investive Maßnahmen außerhalb von Baumaßnahmen. Auch hier sind ggf. zusätzliche Unterlagen entsprechend der Vorgaben bei Förderprogrammen Dritter zu übergeben.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Der Antragsteller muss in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anschaffungen oder Anlagen bieten. Für die Antragstellung sind alle erforderlichen Angaben beizubringen.

6.2 Antragstermine

Die nachfolgenden Antragstermine sind verbindlich. Nicht fristwährend eingegangene Anträge für das Zuwendungs- und Bewilligungsverfahren können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Hiervon ausgenommen sind Projektförderungen, in denen die beantragte Zuwendung,

- weniger als **250 Euro** (Kleinprojekt) beträgt,
- im investiven Bereich im Zusammenhang mit Förderprogrammen beantragt wird, die unterjährig aufgelegt und bewilligt werden.

Sie werden als Nachträge behandelt und können jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als noch Zuwendungsmittel vorhanden sind.

Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der vorzeitige Beginn aus begründetem Anlass durch Vorbescheid zugelassen wurde (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

6.2.1 Projektförderung

Anträge für Projekte des Folgejahres müssen bis zum **30.09.** des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang in der Zentralen Zuwendungsstelle) zugegangen sein. Für das Haushaltsjahr 2019 endet die Frist am 31.10.18.

Projekte, die im zweiten Halbjahr des laufenden Haushaltsjahres stattfinden und bis zum **30.09.** des vorhergehenden Haushaltsjahres nicht beantragt werden konnten, können bis zum **31.03.** des laufenden Haushaltsjahres (Posteingang in der Zentralen Zuwendungsstelle) beantragt werden; sie werden grundsätzlich nach dem **31.03.** beschieden. Gründe für eine Beantragung zum **31.03.** können sein, dass Projekte zum **30.09.** noch nicht beantragungsfähig und / oder Fördermittelanträge bei Dritten noch nicht bewilligt waren. Die Gründe sind im Antrag nachvollziehbar darzustellen.

Zur Förderung der Anträge zum **31.03.** sowie für spätere Kleinprojekte wird eine Summe aus dem jeweiligen Förderjahr zurückgestellt. Als Rechengröße dient die Höhe der Projektförderung des jeweiligen Vorjahres. Davon werden **25 Prozent** als Ansatz ermittelt.

6.2.2 Institutionelle Förderung

Anträge für die institutionelle Förderung müssen bis zum **30.09.** des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang in der Zentralen Zuwendungsstelle) vorliegen. Für das Haushaltsjahr 2019 endet die Frist am **31.10.18.**

6.2.3 Projektförderung im investiven Bereich

Anträge für Projekte des Folgejahres müssen bis zum **30.09.** des vorhergehenden Haushaltsjahres (Posteingang in der Zentralen Zuwendungsstelle) vorliegen. Für das Haushaltsjahr 2019 endet die Frist am **31.10.18.**

Im Zusammenhang mit zusätzlichen Förderprogrammen von Dritten, die unterjährig aufgelegt und bewilligt werden, können Anträge auch nach dem **30.09.** des vorhergehenden Haushaltsjahres gestellt werden. Gleiches gilt bei baulichen Maßnahmen, wenn Gefahr im Verzug einen begründeten Anlass darstellt. Der Prozess der Beantragung, Bewilligung und Abrechnung entspricht dieser Richtlinie.

6.2.4 Mehrjährige Förderung

Zur Herstellung von Kontinuität und Planbarkeit von Angeboten, Diensten und Leistungen, die in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen erbracht werden, kann im Ausnahmefall für längerfristige Vorhaben in besonderem städtischen Interesse, auf Grundlage eines tragfähigen Gesamtkonzeptes in einem Zuwendungsvertrag eine **bis zu dreijährige** Förderung gewährt werden.

Eine mehrjährige Förderung soll grundsätzlich als institutionelle Förderung und nur im Ausnahmefall als Projektförderung erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich der Antragsteller in einer mehrjährigen Phase der städtischen Förderung als inhaltlich geeignet und wirtschaftlich zuverlässig bewährt und sich sein Angebot als erfolgreich erwiesen hat.

Mehrjährige Projekte sind in Teilprojekte zu untergliedern und jährlich neu zu bewilligen (Bescheid). Auch eine mehrjährige institutionelle Förderung ist jährlich neu zu bewilligen (Bescheid). Eine Bewilligung über **zwei Jahre** (Bescheid) ist nur bei einem Doppelhaushalt möglich. Der Antrag muss Kosten- und Finanzierungspläne (Projektförderung) sowie Wirtschaftspläne (institutionelle Förderung) für die Förderjahre getrennt ausweisen.

6.3 Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Zuwendungen werden zukunftsbezogen bewilligt, um einen bestimmten Zweck zu erfüllen. Eine Förderung bereits begonnener oder durchgeführter Projekte ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Zuwendungsempfänger muss mit dem Beginn des Vorhabens warten, bis die Entscheidung durch Zuwendungsbescheid gefällt wurde. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der vorzeitige Beginn aus begründetem Anlass im ► Zuwendungsantrag (Muster, Anlage II) beantragt und durch Vorbescheid - ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung - zugelassen wurde. Bei baulichen Maßnahmen kann Gefahr im Verzug einen begründeten Anlass darstellen. In diesem Fall ist der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich, spätestens nach Aufnahme der Arbeiten, ein entsprechender Antrag zu stellen.

7. Bewilligungsverfahren

Die zuständige Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben und Einrichtungen nach dieser Richtlinie, erlässt nach formeller und materieller Prüfung einen Zuwendungsbescheid in schriftlicher Form. Im Bescheid wird festgelegt, nach welcher Finanzierungsform gefördert wird. Die förderfähigen Ausgaben, sowie gegebenenfalls nicht förderfähige Einzelpositionen, werden bezeichnet.

Kann die beantragte Zuwendung nicht in voller beantragter Höhe gewährt werden, hat der Zuwendungsempfänger, soweit erforderlich, unverzüglich einen geänderten bzw. angepassten Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. Zuwendungsvertrages sind die ► Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage I 1) sowie bei Relevanz die ► Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage I 2), die Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen enthalten. Die Beachtung ist für den Zuwendungsempfänger verpflichtend und im Rahmen des Verwendungsnachweises zu bestätigen.

8. Auszahlungsverfahren

Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf schriftliche Anforderung. ► Auszahlungsanforderung (Anlage III)

Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindert die Bestandskraft des bewilligten Teiles nicht. Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, beispielhaft ist ein ► Rechtsbehelfsverzicht (Muster, Anlage IV) beigefügt.

Sind sowohl bei der Projektförderung als auch bei der institutionellen Förderung mehrjährige Zuwendungen oder Zuwendungen über den Zeitraum eines Doppelhaushaltes gewährt worden, ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten. Der ► Zwischennachweis (Muster, Anlage VI) muss nach jedem Jahr bis zum 31.03. vorgelegt werden.

8.1 Projektförderung

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde. Die ausgezahlten Beträge müssen grundsätzlich innerhalb von **drei Monaten** ausgegeben werden.

8.2 Institutionelle Förderung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum **1. Mai** und **1. Oktober** des laufenden Haushaltsjahres je zur Hälfte. In Ausnahmefällen des dringenden Bedarfs zur Sicherung des Fortbestehens von Einrichtungen einschließlich der Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter können Abschlagszahlungen auf schriftlichen und begründeten Antrag hin während der vorläufigen Haushaltsführung ausgezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

9. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die in ► Ziffer 5 Allgemeine Nebenbestimmungen (Anlage I 1) bestimmten Sachverhalte der die Zuwendung bewilligenden Abteilung unverzüglich anzuzeigen.

10. Nachweisverfahren

10.1 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis vor. Der ► Verwendungsnachweis (Muster, Anlage VII) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

10.2 Belege und Bücher

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Belege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über Einzelzahlungen und Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüfungsfähig sind. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden ► Ziffer 10.3 Allgemeine Nebenbestimmungen (Anlage I 1).

10.3 Einfaches Verfahren (Einfacher Verwendungsnachweis)

Bei Projektförderung ist bis zu einer Höhe von **2.500 Euro** ein einfaches Verfahren möglich. In diesem Fall wird auf die Vorlage von Belegen und Büchern verzichtet. Das Recht der Nachforderung bzw. Einsichtnahme und Prüfung ist davon nicht berührt. Der einfache Verwendungsnachweis ist durch einen Kassenprüfer oder ggf. durch eine eigene Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers zu bestätigen. Sofern andere juristische Personen des

öffentlichen Rechts eine Prüfung durchführen, genügt der Nachweis dieses Prüfungsergebnisses. Die Entscheidung über die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises ergeht im Zuwendungsbescheid.

10.4 Vorlagefrist

Der vollständige Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert vorzulegen,

- bei Projektförderung drei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum **31.03.** des Folgejahres,
- bei institutioneller Förderung spätestens **drei Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde die Vorlagefrist auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers verlängern.

11. Rückforderungen

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurücknehmen oder widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung um **mehr als fünf Prozent** eingetreten ist (auflösende Bedingung),
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Verwaltung nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt oder die geförderte Einrichtung (institutionelle Förderung) beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Langenhagen enthalten ► Ziffer 6 Allgemeine Nebenbestimmungen (Anlage I 1). Darüber hinaus werden alle Zuwendungen der Stadt Langenhagen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen jährlich im Zuwendungsbericht unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht. Diese Fachförderrichtlinie wird im Internetportal der Stadt Langenhagen veröffentlicht ► Ziffer 12 Allgemeine Nebenbestimmungen (Anlage I 1)

12.2 Besondere Anforderungen

Bei allen geförderten Vorhaben ist eine barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit, ohne Qualitäts- und Informationsverluste, für alle Menschen anzustreben.

12.3 Übergangsregelung

Förderverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie durch Antragstellung förmlich eingeleitet worden sind, werden nach der bisher geltenden Förderrichtlinie abgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung der Ratsversammlung in Kraft.